

Ergeht an:

BGA-Mitglieder

Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

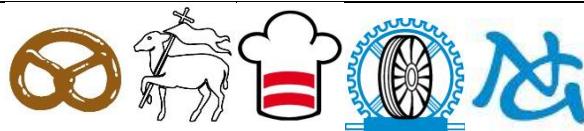
Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorenz/Weiß

Durchwahl
 3146

Datum
 19.12.2025

RUNDSCHREIBEN 023/2025

Umweltrecht - Omnibus I - Paket



Betrifft:

EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und
 EU-Lieferkettenrichtline (CS3D)

Frist:

Kurzinfo:

Maßnahmenpaket zur Entlastung der Unternehmen hinsichtlich der Berichtspflichten
 CSDR und CS3D - vom Europäischen Parlament angenommen

Wir dürfen Sie über den aktuellen Stand zur EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und EU-Lieferkettenrichtline (CS3D) informieren.

Im Rahmen der Omnibus I - Initiative wurde ein vorläufiges Maßnahmenpaket - zur Entlastung der europäischen Unternehmen - vom Europäischen Parlament angenommen. Damit hat das Europäische Parlament einen wichtigen und vor allem auch notwendigen Schritt gesetzt, um die umfassenden Berichtspflichten und die damit einhergehende Bürokratie einzudämmen.

Maßnahmen EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD):

- Nur Unternehmen mit **durchschnittlich 1.000 Beschäftigten** und einem weltweiten **Nettojahresumsatz von mehr als 450 Mio. EUR** müssen Nachhaltigkeitsberichte erstellen. Dadurch wird der direkte Anwendungsbereich der CSDR um ungefähr 85 % verringert.
- Nicht-EU-Muttergesellschaften benötigen jetzt einen Nettojahresumsatz von mehr als 450 Mio. Euro innerhalb der EU und eine EU-Tochtergesellschaft oder Niederlassung mit einem Nettojahresumsatz von mehr als 200 Mio. Euro, um betroffen zu sein.
- Alle Tochtergesellschaften können die Ausnahme für Tochtergesellschaften nutzen, auch solche, die selbst als große, an der Börse notierte, Unternehmen eingestuft sind. Davor mussten große, an der Börse notierte, Unternehmen einen eigenen Bericht verfassen.
- Finanzholdinggesellschaften sind von der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit, wenn sie Tochterunternehmen haben, deren Geschäftsmodelle und Tätigkeiten voneinander unabhängig sind.

- **Value-chain cap - Schutz der indirekt betroffenen Unternehmen**
 - Es wird festgehalten, dass die von der Kommission zu erlassende delegierte Verordnung für den „freiwilligen Standard (VS)“ auf dem freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtsstandard für KMU (VSME) basiert. Dadurch wird der VSME der rechtliche Rahmen des Value-chain caps.
 - Unternehmen in der Wertschöpfungskette mit bis zu 1.000 Beschäftigten haben das Recht, die Bereitstellung von Informationen über den freiwilligen Standard (VS) hinaus abzulehnen.
 - Das berichtspflichtige (direkt betroffene) Unternehmen darf ein Unternehmen in der Wertschöpfungskette mit bis zu 1.000 Beschäftigten weder vertraglich noch durch andere Vereinbarungen verpflichten, Informationen über den freiwilligen Standard hinaus bereitzustellen.
 - Fordert das berichtspflichtige Unternehmen mehr Informationen als im freiwilligen Standard vorgesehen, muss es
 - klar benennen, welche Informationen über den freiwilligen Standard hinausgehen,
 - und das Unternehmen in der Wertschöpfungskette auf sein Ablehnungsrecht hinweisen.
 - Der Value-chain cap gilt nur für die Zwecke der CSRD.
- Die dreijährige Übergangsfrist, in welcher das nicht Vorhandensein von Informationen aus der Wertschöpfungskette gerechtfertigt werden kann, bleibt bestehen. Eine neue Regel wurde eingeführt, die besagt, dass wenn nach drei Jahren immer noch keine Informationen verfügbar sind, die Unternehmen die Daten selbst erheben oder geeignete Schätzungen anwenden müssen.
- Die sektorspezifischen Berichtspflichten entfallen. Es wird offengelassen, ob diese zu einem späteren Zeitpunkt auf freiwilliger Basis wieder eingeführt werden.

Maßnahmen EU-Lieferkettenrichtline (CS3D):

- Nur Großkonzerne mit **mehr als 5.000 Beschäftigten** und einem **weltweiten Nettojahresumsatz von mehr als 1,5 Mrd. EUR** müssen Sorgfaltspflichten erfüllen.
- Vorschriften für die Sorgfaltspflichten gelten ab Juli 2029.
- Die Verpflichtung zur Erstellung von Klimatransitionsplänen entfällt.

Allgemeines:

- Unternehmen haften auf einzelstaatlicher Ebene für Verstöße gegen die Vorschriften und können mit Geldbußen belegt werden, die bis zu 3 % von deren weltweitem Nettoumsatz betragen.
- In weiterer Folge muss das Maßnahmenpaket noch vom Rat förmlich gebilligt werden und tritt voraussichtlich 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- Die Kommission richtet ein digitales Portal ein, das Zugang zu Informationen, Leitlinien und Unterstützung bei den Berichtspflichten bietet.
- Die Kommission veröffentlicht innerhalb von zwei Jahren einen Bericht zu technologischen Lösungen für die Nachhaltigkeitsberichtserstattung. Der Bericht umfasst Initiativen, mit denen Unternehmen Daten sichern, durchgängig und automatisiert erfassen, verarbeiten und austauschen können.

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin